

STADTWERKE PASSAU GMBH

Sonderabkommen über die Lieferung elektrischer Energie für Wärmespeicher-Raumheizung

gültig ab 1. Januar 2008

1. Voraussetzung
 - 1.1 Im Rahmen dieses Sonderabkommens liefern die Stadtwerke an Tariffkunden elektrische Energie zum Betreiben von Wärmespeicher - Raumheizungsanlagen, z. B. mit Einzelspeicherheizgeräten, Zentralheizungen mit Feststoff- oder Wasserspeicher oder Elektro-Fußbodenspeicherheizung. Der Anschlusswert der Anlage muss mindestens 4 kW betragen.

Elektrische Geräte zur Brauchwassererwärmung (z.B. Speicher mit mehr als 30 Liter, Durchlauferhitzer oder Wärmepumpe) können an die Heizungszählung angeschlossen werden. Durchlauferhitzer müssen durch eine Vorrangschaltung gegen die Heizungsanlage verriegelt sein.
 - 1.2 Die elektrische Installation für die Geräte gemäß Ziffer 1.1 muss von der übrigen Anlage getrennt sein. Die Geräte sind nach DIN VDE (ggf. über bewegliche Anschlussleitungen) fest anzuschließen.
 - 1.3 Zur Auslegung der Heizungsanlage ist eine Wärmebedarfsberechnung nach DIN EN 12831 zu erstellen. Bezüglich der Wärmedurchgangswerte der einzelnen Bauteile sind die Forderungen der Wärmeschutzverordnung zum Energieeinsparungsgesetz zu erfüllen. Die Dimensionierung der Geräte ist nach DIN 44572 unter Berücksichtigung der Aufladedauer von 8 Stunden durchzuführen. Der daraus resultierende Anschlusswert wird für die Bemessung des Anschlusses zugrunde gelegt.
 - 1.4 Die Freigabe der Ladestromkreise für die 8-stündige Aufladung während der Nacht erfolgt durch einen Empfänger der Rundsteueranlage über ein Schaltglied (Arbeitsrelais), das der Kunde nach den Angaben der Stadtwerke auf eigene Kosten einzubauen hat.
 - 1.5 Der Einbau eines unter Plombenverschluss der Stadtwerke stehenden Heizungsnotschalters ist gestattet. Dieser darf nur dann betätigt werden, wenn die Stromversorgung zur Speicherung der Wärme in der Aufladezeit gestört war. Der Zeitpunkt der Zuschaltung ist mit den Stadtwerken abzustimmen. In diesem Falle erfolgt die Wiederplombierung des Notschalters durch die Stadtwerke kostenlos.

- 1.6 Die Wärmespeicher - Raumheizungsanlage muss eine Aufladeautomatik besitzen, welche die Außentemperatur und die noch vorhandene Restwärme bei der Wärmespeicherung berücksichtigt. Die Aufladung der Geräte ist durch diese Automatik am Ende der freigegebenen Zeit vorzunehmen (Rückwärtssteuerung), wenn die zur Verfügung stehenden 8 Stunden nicht benötigt werden. Die Stadtwerke können Beginn und Ende der Aufladezeit ändern, außerdem die Freigabe der Aufladung unterbrechen. Dem Kunden stehen jedoch täglich insgesamt 8 Stunden zur Aufladung der Geräte zur Verfügung.

2. Zählung

Der Stromverbrauch der Heizungsanlage wird getrennt gezählt. Der Stromverbrauch der Geräte gemäß Ziffer 1.1 wird mit einem Drehstrom – Mehrtarifzähler und einem Rundsteuerempfänger (TRE) getrennt vom Allgemeinverbrauch erfasst. Bei einem Anschlusswert größer als 50kW ist eine Wandlerzählung notwendig.

3.0 Baukostenzuschuss

Bei Anschluss einer elektrischen Raumheizungsanlage kann für die zusätzliche Erstellung bzw. Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen ein Baukostenzuschuss gefordert werden. Vom Anschlussnehmer kann ein weiterer Baukostenzuschuss verlangt werden, wenn die installierte Leistung der elektrischen Heizungsanlage erhöht wird.

4.0 Allgemeine Bedingungen

- 4.1 Dieses Sonderabkommen muss schriftlich bei den Stadtwerken beantragt werden. Ein allgemeiner Anspruch auf Abschluss besteht nicht. Vor jeder Erweiterung der elektrischen Heizungsanlage ist grundsätzlich schriftlich die Zustimmung der Stadtwerke einzuholen.
- 4.2 Im Übrigen gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“ mit den jeweils gültigen Anlagen sowie die „Technischen Anschlussbedingungen (TAB)“ einschließlich deren Hinweisen und Installationsrichtlinien für diese Heizungsanlage entsprechend.

STADTWERKE PASSAU GMBH